

---

**Masterprüfung****Modul: Kunst- und Kulturrecht****13. Januar 2016, 13.00 – 15.00 Uhr**

---

**Dauer:** 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) 8 Seiten und 12 Aufgaben.

**Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu.
- Bei korrekter Beantwortung der Aufgaben sind maximal 150 Punkte möglich:

Aufgabe 1	7 Punkte	(ca. 5 %)
Aufgabe 2	16 Punkte	(ca. 11%)
Aufgabe 3	6 Punkte	(ca. 4%)
Aufgabe 4	8 Punkte	(ca. 5%)
Aufgabe 5	17 Punkte	(ca. 11%)
Aufgabe 6	12 Punkte	(ca. 8%)
Aufgabe 7	11 Punkte	(ca. 7%)
Aufgabe 8	24 Punkte	(ca. 16%)
Aufgabe 9	12 Punkte	(ca. 8%)
Aufgabe 10	14 Punkte	(ca. 9%)
Aufgabe 11	13 Punkte	(ca. 9%)
Aufgabe 12	10 Punkte	(ca. 7%)
<b>Total</b>	<b>150 Punkte</b>	<b>(100%)</b>

Viel Erfolg!

- 1 Im Rahmen der letztjährigen Biennale verwandelte der Schweizer Künstler Christoph Büchel eine ehemalige katholische Kirche in Venedig in eine Moschee. Nach wochenlangem Streit zog die Stadt Venedig die Betriebserlaubnis zurück, da Sicherheitsvorgaben verletzt worden seien. Das Projekt musste geschlossen werden. Unmut gab es vor allem, weil Muslime den Ort für Gebete benutzt hatten, was laut der Stadt gegen die Auflage verstieß, das Gebäude nicht für religiöse Zwecke zu nutzen. Das Icelandic Art Center, Mitinitiant des Kunstprojekts, schrieb in einem offenen Brief, dass Büchels Installation ein Licht auf institutionalisierte Ausgrenzung und Vorurteile werfen sollte.
- Was macht dieser Fall in der Diskussion um den Kunstbegriff deutlich? (*Ein Stichwort genügt.*) (1 Punkt)
  - Büchel wurde zwar nicht verhaftet, dennoch erinnert der beschriebene Sachverhalt an einen in der Vorlesung besprochenen Schweizer Fall. An welchen? Wo liegen (mit Blick auf Niklas Luhmanns Systemtheorie) die Parallelen zwischen dem besprochenen Fall und dem beschriebenen Sachverhalt? (6 Punkte)
- 2 Art. 21 der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert die Kunstfreiheit als Grundrecht („Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.“)
- Inwiefern entsteht hierdurch eine Paradoxie? (2 Punkte)
  - Lässt sich das Problem einer staatlich-rechtlichen Definition der Kunst umgehen, indem man Entscheide in der Kunstförderung an eine unabhängige (aus Künstlern oder Kunstsachverständigen zusammengesetzte) Fachkommission auslagert? Begründen Sie Ihre Antwort und erläutern Sie diese an einem Beispiel. (5 Punkte)
  - Jeder Förderentscheid des Bundesamts für Kultur setzt eine Unterscheidung zwischen Kunst/Nichtkunst voraus. Beschreiben Sie das Kunstverständnis von Marcel Duchamp mit Blick auf dessen Readymades. Welche zwei Kriterien wendet Umberto Eco an, um Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden? (7 Punkte)
  - Verfolgt das Schweizerische Bundesgericht einen ähnlichen Ansatz wie Duchamp und Eco? (2 Punkte)

- 3** Angenommen, im Kanton Zürich werde die Vorführung des neuen James Bond Films „Spectre“ aufgrund der darin enthaltenen Gewaltszenen in allen Kinos verboten.
- a. Kann sich ein Kinobesucher, der sich gegen dieses Verbot vor Gericht wehren will, auf die Kunstfreiheit berufen? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)
  - b. Welches sind die vier Schritte, nach denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) prüft, ob ein staatliches Verbot, einen Film im Kino vorzuführen, gegen Art. 10 EMRK verstösst? (3 Punkte)
- 4** Art. 261 StGB pönalisiert Verletzungen der Glaubens- und Kultusfreiheit, ohne dass der Tatbestand eine Rechtfertigungsmöglichkeit zu Gunsten der Kunst vorsähe. In diesem Sinne hat das Bundesgericht im Fall „Fahrner: Gekreuzigte Frau“ den Künstler wegen Verstosses gegen Art. 261 StGB verurteilt.
- a. Annahme: Der besagte Fall hat sich nicht 1960, sondern nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ereignet. Wie ist der Entscheid des Bundesgerichts aus verfassungsrechtlicher Sicht unter Mitberücksichtigung der Kunstfreiheit zu beurteilen? (5 Punkte)
  - b. Wie interpretiert der EGMR Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) im Urteil Otto-Preminger-Institut gegen Österreich? (3 Punkte)

- 5 In einem Gastkommentar in der NZZ vom 26.9.2015 schrieb der Schriftsteller Michael Stauffer provokativ: „Wenn auf den subventionierten Bühnen einer grossen Deutschschweizer Stadt wie Zürich rund 4000 Veranstaltungen pro Jahr stattfinden, so führt eine solche Kulturförderung zu durchschnittlich elf Veranstaltungen pro Abend.“ Gemäss Stauffer bewirke dies „[...] die langfristige komplette Zerstörung von Kultur. Den Untergang in einem total zersplitterten und sinnlosen Überangebot, weil alles – und damit letztlich nichts – unterstützt wird, weil kein einziges neues Kriterium, das mit Kultur zu tun haben könnte, erfunden wird“.
- a. Nennen Sie drei Bedeutungsebenen des Kulturbegriffs, wie er im politisch-rechtlichen Kontext empirisch in Erscheinung tritt. (3 Punkte)
  - b. Nennen Sie vier Argumente, welche (entgegen Stauffers Kritik) für eine staatliche Kultur- und Kunstförderung sprechen. (4 Punkte)
  - c. Beurteilen Sie die historische Entwicklung der Finanzierungsmöglichkeiten, welche Künstlern zur Finanzierung ihrer Werke zur Verfügung standen bzw. stehen aus der Perspektive der Ausdifferenzierung eines autonomen Kunstsystems. (10 Punkte)
- 6 Im Rahmen der Ausarbeitung des neuen Kulturförderungsgesetzes (KFG, i.K. seit 1.1.2012) legte der Bundesrat die Botschaften für ein Kulturförderungsgesetz und ein revidiertes Pro-Helvetia-Gesetz vor.
- a. In der „Botschaft zum Bundesgesetz über die Kulturförderung“ vom 8. Juni 2007 werden für den Bereich der Kulturförderung verschiedene Steuerungsinstrumente vorgesehen. Welche? (2 Punkte)
  - b. Beschreiben Sie die Kernpunkte der Regelung zur Kompetenzverteilung zwischen den beiden Hauptakteuren der bundesstaatlichen Kunstförderung, welche der Bundesrat in den genannten Botschaften vorschlug. (6 Punkte)
  - c. (gestrichen)

- 7** Im Immaterialgüterrecht wird zwischen Schutzrechten und verwandten Schutzrechten unterschieden.
- Welche Rechte stehen einer Musikerin zu, die ein selbst komponiertes Musikwerk öffentlich vorträgt? (2 Punkte)
  - Sind die verwandten Schutzrechte schrankenlos gewährleistet? (2 Punkte)
  - Welchen drei wichtigen gesellschaftlichen Interessen dienen die Schranken des Urheberrechts? Ordnen Sie jeder dieser drei Interessenkategorien zwei Gesetzesbestimmungen des URG zu. (6 Punkte)
  - Was ist der wichtigste Unterschied zwischen dem Persönlichkeitsrecht nach Art. 27 ff. ZGB und den Urheberpersönlichkeitsrechten des URG? (1 Punkt)
- 8** Amerikanische Gerichte beschäftigen sich derzeit mit der Frage nach dem Urheberrecht an Selfies, welche ein Affe (Schopfmakak) von sich gemacht hat.
- Würde das Selfie des Affen in der Schweiz urheberrechtlichen Schutz genießen? (2 Punkte)
  - Angenommen, das Selfie des Affen erfreue sich grosser Beliebtheit und Abzüge der Fotografie erzielen auf dem Kunstmarkt hohe Preise. Welchen Einfluss hätte dies auf die Beurteilung der Werkqualität der Fotografie? (3 Punkte)
  - Sowohl im Urteil i.S. „Bob Marley“ wie auch im Urteil i.S. „Wachmann Meili“ hat sich das Bundesgericht zum urheberrechtlichen Schutz von Fotografien geäußert. Fassen Sie den Stand dieser Rechtsprechung in ihren Hauptpunkten zusammen. Begründen Sie, weshalb das Bundesgericht die Frage des urheberrechtlichen Schutzes in den beiden Fällen zu Recht unterschiedlich beurteilt hat. (12 Punkte)
  - Weshalb ist der urheberrechtliche Schutz von Werken zeitlich begrenzt (auf 70 bzw. 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers) und dauert nicht ewig? (7 Punkte)

- 9** Sie arbeiten neben dem Studium in einer Anwaltskanzlei. Ein Mitarbeiter kommt zu Ihnen und bittet Sie, die von ihm verfasste Rechtsschrift vor deren Einreichung ans Gericht auf Rechtschreibfehler hin zu prüfen. Da Sie in der Rechtsschrift Ausführungen finden, die Sie für Ihre Masterarbeit verwenden können, übernehmen sie die entsprechenden Absätze der Rechtsschrift ohne Einwilligung des Kanzleimitarbeiters in Ihre Masterarbeit.
- a. Welches primäre Problem stellt sich hier im Hinblick auf das Zitatrecht an der Rechtsschrift? (3 Punkte)
  - b. Die herrschende Lehre geht in der Schweiz von einem Verbot von Bildzitat aus, obwohl der Wortlaut von Art. 25 URG kein solches erwähnt. Nennen Sie je zwei Argumente pro und contra die Zulässigkeit von Bildzitat. (4 Punkte)
  - c. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Thumbnails im US-Recht stützt sich der 9th Circuit Court (im Fall Kelly vs. Arriba) auf die in § 107 Copyright Act verankerte „fair use“-Doktrin. Welche vier Faktoren werden bei der Beurteilung eines „fair use“ besonders berücksichtigt? Welchen Aspekt davon hat das Schweizerische Bundesgericht in seiner Rechtsprechung bis anhin noch nicht berücksichtigt? (5 Punkte)
- 10** Das Urheberrecht kann dazu eingesetzt werden, die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten von Kunst zu verbessern.
- a. Nennen Sie drei mögliche Instrumente einer urheberrechtsgestützten Selbstfinanzierung des Kunstsystems. Beschreiben Sie diese drei Instrumente kurz und sagen Sie, ob diese in der Schweiz realisiert sind. (9 Punkte)
  - b. Mit welcher Begründung wies der deutsche Bundesgerichtshof im Fall zwischen Eva Beuys und Gotthard Greubner die Rechtsbegehren der Beuys-Erbin ab? (3 Punkte)
  - c. Wie hat die Europäische Union auf Probleme wie das sich im Fall Beuys stellende reagiert? Welche Form von Wettbewerbsverzerrung sollte dadurch verhindert werden? (2 Punkte)

- 11** Die Komplexität der Probleme des internationalen Kunsthandels spiegelt sich u.a. in der grossen Anzahl von Rechtsquellen, welche Fragen des internationalen Kulturgüterhandels in Friedenszeiten betreffen.
- a. Nennen Sie je ein Beispiel einer solchen Rechtsquelle mit handelsbeschränkender und einer mit handelsfördernder Wirkung. (2 Punkte)
  - b. Ein Klient von Ihnen besitzt mehrere Werke der klassischen Moderne, welche er in den 1990er Jahren erworben hat und deren frühere Besitzer nicht lückenlos bekannt sind. Er gelangt mit der Anfrage an Sie, ob er unter dem Schweizer Kulturgütertransfersgesetz Gefahr läuft, mit Rückforderungsklagen aus Drittstaaten konfrontiert zu werden. Beantworten und begründen Sie dies in einem Satz. (2 Punkte)
  - c. Eine Museumskuratorin des Museum Rietberg möchte für eine Ausstellung antike griechische Vasen von einem Museum in Deutschland ausleihen. Welche Vorkehrungen kann sie treffen, um zu verhindern, dass die Werke in der Schweiz (z.B. unter dem Titel illegaler Ausfuhr) konfisziert werden können? (3 Punkte)
  - d. Gemäss Art. 9a der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien, ist die „Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung und der Erwerb von Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören [...]“ verboten. Welcher Rechtsbehelf steht gestützt auf das KGTG unter welchen Voraussetzungen zur Verfügung, wenn nun syrische antike Münzen in die Schweiz eingeführt wurden? Wie ist die Verordnung des Bundesrates zu qualifizieren? (6 Punkte)

- 12** Im Jahr 1950 ersuchte die Eigentümerin eines bedeutenden Werks der Wiener Moderne des Malers Egon Schiele das österreichische Bundesdenkmalamt um eine Ausfuhrgenehmigung für das Gemälde. Dieses befand sich bis dahin im Lagerraum einer Wiener Galerie und sollte nun dem New Yorker Museum of Modern Art (MoMA) als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hob den ablehnenden Entscheid des Bundesdenkmalamts auf und genehmigte die Ausfuhr des Werks.
- a. Wie hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof sein Urteil begründet? (3 Punkte)
  - b. Während sowohl das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade der WTO) als auch der AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) Exportbeschränkungen grundsätzlich verbieten, sehen beide Rechtsquellen Bestimmungen mit ausdrücklichen Ausnahmen für gewisse Kunstwerke vor. Nennen Sie die Voraussetzungen, unter welchen solche Exportverbote zulässig sein können. (3 Punkte)
  - c. Angenommen, Österreich würde im einleitend beschriebenen Sachverhalt eine Exportsteuer für die Ausfuhr des Werks von Schiele erheben. Wie würde der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) diese Massnahme beurteilen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie einen Präzedenzfall. (4 Punkte)

## Musterlösung Prüfung „Kunst- und Kulturrecht“ HS15, Prof. Ch. B. Graber

<b>1</b>	<p>a. - Autopoiesis der Kunst <b>(1 Punkt)</b></p> <p>b. - Harald Nägeli - Manifestiert Autopoiesis der Kunst - Entblösst „Betonqualität“ der staatlichen Ordnung - Prozess und Verhaftung als Gesamtkunstwerk - Büchel wirft Licht auf institutionalisierte Ausgrenzung und Vorurteile in der Gesellschaft - Debatte um das Projekt reflektiert Zeitgeschehen; Teil des Gesamtkunstwerks <b>(6 Punkte)</b></p>
<b>2</b>	<p>a. - Konflikt zwischen der Autonomie der Kunst und ihrer Fremdbestimmung durch staatliches Recht - Paradoxien entstehen immer dann, wenn Autonomie eines gesellschaftlichen Subsystems fremdbestimmt wird <b>(2 Punkte)</b></p> <p>b. - Nein, denn sie unterliegen staatlich-rechtlichen Vorschriften - Zusammensetzung, Verfahren, Rechtsmittel - Z.B. Fachkommission des Bundesamts für Kultur im Filmbereich - Entscheid über Kunst oder Nichtkunst ergeht in rechtl. Begründungskontext - Entscheid wird Staat zugerechnet und muss filmpolitisch verantwortet werden <b>(5 Punkte)</b></p> <p>c. - Alltagsgegenstände in Museen irritieren - Negative Präsenz - Kunst ist in den Lücken - Spannung zw. Realität und durch Kunstwerk evozierter Gegenrealität - Ästhetische Vieldeutigkeit als Merkmal künstlerischer Kommunikation - Decodierungserleichterungen - Ambiguität - Autoreflexivität <b>(7 Punkte)</b></p> <p>d. - Bundesgericht wendet diese Kriterien nicht an - Vermeidet zu entscheiden, ob etwas Kunst sei oder nicht <b>(2 Punkte)</b></p>
<b>3</b>	<p>a. - Berufung auf Kunstfreiheit möglich - Werkbereich - Wirkungsbereich <b>(3 Punkte)</b></p> <p>b. - Liegt Eingriff vor? - Stützte sich Eingriff auf rechtliche Grundlage im nationalen Recht? - Verfolgte Eingriff ein legitimes Ziel? - War Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig? - Dringendes gesellschaftliches Bedürfnis - Zweck/Mittel-Relation <b>(1/2 Punkt pro Element, total 3 Punkte)</b></p>

<p><b>4</b></p>	<p>a. - Verfassungskonforme Interpretation des Gesetzestextes  - StGB 261 könnte im Sinne einer indirekten Drittwirkung der Grundrechte...  - ...unter Mitberücksichtigung der Kunstfreiheit als Rechtfertigungsgrund ausgelegt werden  - Absolute Bevorzugung der Glaubens- und Kulturfreiheit ungerechtfertigt  - Stehen auf derselben Stufe der verfassungsmässigen Werteordnung  <b>(5 Punkte)</b></p> <p>b. - EMRK 9 weit interpretiert  - Schutz religiöser Gefühle und  - Religionsfrieden  <b>(3 Punkte)</b></p>
<p><b>5</b></p>	<p>a. - Kultur als gemeinsames Erbe (patrimoine commun)  - Kultur als Zivilisation  - Kultur als schöpferischer Prozess  <b>(3 Punkte)</b></p> <p>b. - Fördert Kohäsion in einem Staat  - Hinsichtlich Bildung und Erziehung Voraussetzung für eine demokratische Gesellschaft  - Allein privat geförderte Kunst könnte dazu missbraucht werden, private Interessen durchzusetzen, Betrachter zu manipulieren  - Kunst könnte andernfalls nur von wirtschaftlich gut gestellten Personen geschaffen werden  - Auch passive Kulturpolitik wäre Form der Kulturpolitik  <b>(4 Punkte)</b></p> <p>c. - Höfisch-mäzenatisches Modell  - Bürgerlich-kapitalistisches Modell  - Staatliches Modell  - Sponsoring Modell  - Wichtig: Neue Finanzierungsmodelle ersetzen die alten nicht; Folge der Entwicklung war Pluralisierung der Geldquellen, welche die Ausdifferenzierung eines autonomen Kunstsystems begünstigte.  <b>(Je ein Punkt für Bezeichnung des Modells und ein Punkt für dessen Umschreibung, zwei Punkte für Folge der Entwicklung, total 10 Punkte)</b></p>
<p><b>6</b></p>	<p>a. - Kulturbotschaft  - Förderungskonzepte  - Kulturstatistik  - Evaluationspflicht  <b>(1/2 Punkt pro Nennung eines Elements und dessen Umschreibung, total 2 Punkte)</b></p> <p>b. - Klare Kompetenztrennung  - Werkbeiträge an Einzelkünstler gestrichen  - BAK:  - Kulturpolitik  - Kulturförderung  - Pro Helvetia:  - Nur Kunstvermittlung im In- und Ausland  - Eingeschränkte Autonomie  <b>(6 Punkte)</b></p>

<p><b>7</b></p>	<p>a. - Urheberrechte, d.h. Schutzrecht am komponierten Musikwerk - Leistungsschutzrechte, d.h. verwandte Schutzrechte an Darbietung <b>(2 Punkte)</b></p> <p>b. - Art. 38 URG - Verweis auf Schranken des Urheberrechts <b>(2 Punkte)</b></p> <p>c. - Eigengebrauch - Allgemeinheit - Kulturwirtschaft <b>(Je ein Punkt pro Bezeichnung Interessenskategorie und je 1/2 Punkt für zwei zugehörige Beispiele mit korrekter Gesetzesbestimmung, total 6 Punkte)</b></p> <p>d. - Vererbbarkeit <b>(1 Punkt)</b></p>
<p><b>8</b></p>	<p>a. - Geistige Schöpfung - Beruht auf menschlichem Willen, Ausdruck einer Gedankenäußerung <b>(2 Punkte)</b></p> <p>b. - Kein Einfluss - Mit Beliebtheit würde Wert / Zweck des Werks berücksichtigt - Aufgrund URG 2 I eben gerade verboten <b>(3 Punkte)</b></p> <p>c. Allgemein: - Individuelles Gepräge hängt vom Gestaltungsspielraum bestimmter Werkkategorie ab - Werk-Individualität statt Urheber-Individualität - Statistische Einmaligkeit berücksichtigt - Schnappschuss sagt nichts über urheberrechtliche Schützbarkeit aus - Gedankliche Vorbereitung als geistige Leistung - Verwendung bestimmter fotografischer Techniken führt nicht automatisch zum Urheberrechtsschutz - Schutz entfällt nicht, weil keine besonderen fototechnischen Mittel eingesetzt - Entscheidend ist Endergebnis - Individueller Charakter möglich durch Gestaltung, z.B. durch die Wahl des Bildausschnitts, Belichtung etc. Urteil Bob Marley: - Haltung interessant, Merkmale wie Verteilung von Licht und Schatten, fliegende Haare etc. verleihen individuellen Charakter - Menschlicher Gestaltungswille erkennbar in Wahl des Bildausschnitts Urteil Meili: - Bestehender Gestaltungsspielraum weder in fototechnischer noch in konzeptioneller Hinsicht ausgenutzt - Einmaligkeit des Objektes begründet keinen individuellen Charakter <b>(12 Punkte)</b></p> <p>d. - Kulturpolitische Sicht: Anspruch der Allgemeinheit an unentgeltlicher Nutzung - Kunst wurde nicht in leerem Raum geschaffen, sondern allgemeines Kulturgut als Inspiration genutzt - Muss daher auch wieder zur Schaffung neuen Kulturguts genutzt werden können - Interesse, dass Werke einem grossen Personenkreis zugänglich sind, überwiegt</p>

	<p>mit der Zeit das materielle Interesse der Nachkommen des Urhebers</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökonomische Sicht: Nicht-Rivalität des Konsums</li> <li>- Werke können gleichzeitig durch eine Vielzahl von Personen genutzt werden, ohne dass die Nutzung des einen diejenige eines andern beeinträchtigt</li> <li>- Pragmatische Sicht: Entlastung des Rechtsverkehrs mit Kulturgütern</li> <li>- Schwierig, die Berechtigten noch ausfindig zu machen</li> </ul> <p><b>(7 Punkte)</b></p>
9	<p>a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss URG 25 dürfen nur veröffentlichte Werke zitiert werden</li> <li>- Werk ist veröffentlicht, wenn es ausserhalb eines privaten Kreises einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht wurde</li> <li>- Rechtsschrift wurde nur der Studentin zur Durchsicht gegeben und folglich noch nicht veröffentlicht</li> </ul> <p><b>(3 Punkte)</b></p> <p>b.</p> <p><i>Pro:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht alle Fotografien werden kollektiv verwertet</li> <li>- Können auch bloss auszugsweise zitiert werden (z.B. in Collage)</li> <li>- Gesetz selber erlaubt das Zitieren von Bildern in gewissen Fällen</li> </ul> <p><i>Contra:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kollektiv verwertet</li> <li>- Können von ihrer Natur her nur integral zitiert werden</li> </ul> <p><b>(Je ein Punkt pro Argument, total 4 Punkte)</b></p> <p>c.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. purpose and character of the use</li> <li>- 2. nature of the copyrighted work</li> <li>- 3. amount and sustainability of the portion used</li> <li>- 4. effect of the use upon the potential market</li> <li>- Marktwert bzw. wirtschaftliche Schaden vom BGer bis anhin nicht berücksichtigt</li> </ul> <p><b>(5 Punkte)</b></p>
10	<p>a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Folgerecht der bildenden Künstler, in CH nicht realisiert</li> <li>- Domaine public payant, in CH nicht realisiert</li> <li>- Kultur- und Sozialfonds der Verwertungsgesellschaften, in CH realisiert</li> </ul> <p><b>(je 1 Punkt pro Benennung/Umschreibung/Realisierung in CH, total 9 Punkte)</b></p> <p>b.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Territorialitätsprinzip</li> <li>- Anwendung des Folgerechts richtet sich nach dem Recht des Staates, in welchem die Weiterveräußerung des Werks stattgefunden hat</li> <li>- GB kannte Folgerecht nicht</li> </ul> <p><b>(3 Punkte)</b></p> <p>c.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Folgerechtsrichtlinie</li> <li>- Verlagerung des Handels von Kunstwerken in Mitgliedstaaten ohne Folgerecht wird verhindert</li> </ul> <p><b>(2 Punkte)</b></p>
11	<p>a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handelsbeschränkend: UNESCO Konvention, Unidroit Konvention, Sekundärrecht der EU, nämlich VO 116/2009 und Richtlinie 93/7 (neu 2014/60/EU)</li> <li>- Handelsfördernd: Freihandelsabkommen (NAFTA), GATT (WTO)</li> </ul> <p><b>(2 Punkte)</b></p> <p>b.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KGTG 33</li> <li>- Gesetz ist nicht rückwirkend anwendbar</li> </ul>

	<p style="text-align: center;"><b>(2 Punkte)</b></p> <p>c. - Rückgabegarantie beantragen  - Bei Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer  - KGTG 10 ff.  <b>(3 Punkte)</b></p> <p>d. - Art. 9 KGTG  - Staat kann  - Auf Rückführung klagen  - Wenn Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe  - Rechtswidrig eingeführt wurde  - Rechtswidrige Einfuhr gemäss KGTG 2 V, wenn eine Vereinbarung (KGTG 7) oder Massnahme (KGTG 8) verletzt  - Verordnung des Bundesrates stellt befristete Massnahme i.S.v. KGTG 8 dar  <b>(6 Punkte)</b></p>
12	<p>a. - Interesse an der Propagierung österreichischer Kunst im Ausland  - Überwiegt Interesse, den Schiele in Österreich zu behalten  - Werk wird in MoMA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht  <b>(3 Punkte)</b></p> <p>b. - Schutz von  - Nationalem  - Kulturgut  <b>(3 Punkte)</b></p> <p>c. - EuGH: Exportgebühr unzulässige Exportbeschränkung  - Bezweckte einzig, den Export eines Kunstwerks zu erschweren und zu verteuern  - Verfolgt nicht Ziel von AEUV 36, nämlich Schutz des Werks  - Dient nicht Protektion, sondern Retention  - Commission vs. Italy  <b>(4 Punkte)</b></p>